

der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Die Stützungen werden den VEB in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes überwiesen.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

Gewinn-Verwendungsfonds

§ 8

(1) Die WB bilden einen Gewinn-Verwendungsfonds aus

- a) Gewinnteilen der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e und § 4 Abs. 2 Buchst. b,
- b) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die Verwendung der den WB zustehenden Gewinnteile der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Ausreichung an die VEB für
 - planmäßige Verluststützungen,
 - planmäßige produktgebundene Preisstützungen,
 - sonstige zweckgebundene Stützungen,
- b) zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Amortisationen im Bereich der WB voll eingesetzt sind),
- c) zur planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds voll eingesetzt sind),
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- e) zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der WB (Zentrale) — nachdem die Amortisationen im Bereich der WB voll eingesetzt sind —,
- f) zur Abführung an den Haushalt der Republik.

(3) Reichen die der WB zustehenden Gewinnteile zur Finanzierung der unter Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Aufgaben nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Haushalt der Republik zu planen.

(4) Die Zuführungen aus dem Haushalt der Republik und die Verwendung der Gewinne sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

(5) Der Preisausgleich für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist außerhalb des Gewinn-Verwendungsfonds nach den dafür geltenden Anweisungen abzuwickeln.

§ 9

(1) Die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds sind gemäß § 8 Abs. 2 zu verwenden. Stützungen sind im Rahmen des Quartalskassenplanes dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszureichen.

(2) Überplangewinne, die die VEB gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b an die WB abführen, und Überplangewinne der WB (Zentrale) sind zu verwenden

- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesetzlich festgelegt ist,
- b) zum Ausgleich von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten im Rahmen der WB.

Der Überplangewinn, der nach vorstehender Verwendung verbleibt, ist

- c) dem Prämienfonds der WB in der gesetzlich zulässigen Höhe zuzuführen,
- d) in Höhe des Restbetrages an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Soweit die Gewinne — saldiert mit den Verlusten — nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung für die im § 8 Abs. 2 Buchstaben b bis f genannten Verwendungszwecke anteilig zu vermindern.

(4) Die WB kann Überbrückungsdarlehen bei der Landwirtschaftsbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

(5) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank ist nach vorhergehender Ankündigung gegenüber dem Hauptdirektor der WB berechtigt, planmäßig für Projektierung und Investitionen vorgesehene Mittel der WB insoweit zu sperren, als sie nicht für Projektierung und Investitionen verwendet werden.

§ 10

Abrechnung sowie Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die WB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinns und übersenden bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats dem zuständigen zentralen Staatsorgan eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnteile sind fällig und am 20. Kalendertag entsprechend den von den VEB gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a am 15. Kalendertag abzuführenden Gewinnen und am vorletzten Kalendertag jeden Monats in Höhe des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns abzüglich der am 20. Kalendertag geleisteten Zahlungen an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am 20. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Den WB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.